



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XII. Hessen-Casselscher Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](#)

1646.
Januar.

Nachdem obgedachter massen, die Hessen-Casselische Gesandten, gegen die Hessen-Casselischen declariret hatten, daß sie mit ihnen nicht und besonders handeln wollten; so eröffnete ihnen der Venetianische Botschaffer, am 6. Januar. d. n. es hätte ihm der Hessen-Casselsche Gesandte VULTE JUS, seine Vollmacht zugestellt, mit dem Anbringen, weil nunmehr der Cronen Repliex auf die Kaiserliche Responsiones, würden extradiret werden, und darinnen seiner gnädigsten Frauen Principalin Augeleghheiten mit vorkommen würden; So wollte er sich zur Handlung gebührend legitimiren, in Hoffnung, die Kaiserliche Herren Gesandte würden, krafft ihres habenden Gewalts, mit ihm und seinem Mit-Gesandten zu tractiren sich gefallen lassen: Es möchten dahero die Kaiserliche Gesandten, eine Urkund ihrer dazu habenden Kaiserlichen Special-Vollmacht zu ertheilen belieben. Darauf die Kaiserliche Gesandten antworteten, sie wären allerdings geneigt, sowol in Krafft ihrer habenden Instruction, als ihres General-Gewalts de tractando etiam cum Confederatis Galliae, und dann vigore, des sub 26. April, 1645. an sie, der Hessischen Sache halber, ergangenen

§. XII.

1646.
Januar.

Kaiserlichen Special-Befehls, mit den Hessischen Gesandten zu tractiren, Thro Kaiserliche Majestät wären auch erbietig, im Fall es ndthig wäre, ihnen noch einen mehrern Special-Gewalt, zuzufertigen: Sie wollten dahero erwarten, was die Hessischen vorbringen würden, und sollte auch die verlangte Urkund von handen gestellt werden: sie verlangten aber auch die Hessische Vollmacht zu sehen. Diese überbrachte dann der Mediator, am 18. Jan. d. n. mit Vermelden, daß die Hessen-Casselische Gesandten, bey der, mit den Frankosen, des Tags vorher geslogenen Conferenz, zugegen gewesen wären, und sich erboten hätten, die absonderliche Handlung anzugehen, doch dergestalt, daß was mit ihnen abgehandelt würde, künftig der Universal-Friedens-Notul mit inseriret werden sollte: Baten sich dabei nochmahl die jüngst vertröstete Urkund aus. Die Kaiserliche Gesandten declarirten, daß für dessen kein Bedenken hätten, jedoch vorhero es an den Grafen von Trautmansdorff, als Kaiserlichen Principal-Gesandten, nach Osnabrück berichten müßten: Indessen die Hessen-Casselschen nur ihre Prætensiones ediren möchten.

§. XIII.

Die Kaiserl. Nachdem die Kaiserliche Gesandten die Gesandten Frankösisches Replicas durchgegangen, fanden auf einen Paß vor Lothringen. Sie, daß darinnen dem Herzogen von Lothringen nicht nur alle Hoffnung, in den künftigen Frieden mit eingeschlossen zu werden, benommen, sondern auch das ganze Herzogthum Lothringen, der Crone Frankreich unterworfen werden wollen. Dahero dieselbe eine hohe Nothwendigkeit

zu seyn erachtet, die Unbilligkeit der Frankösischen Postulatorum, den Mediatoribus zu erkennen zu geben, und die Ertheilung eines Passports vor Lothringen, eifrig zu verlangen: massen sie ihre Gründe dazu in nachfolgender Lateinischen Rede, welche Volmar gegen die Mediatores abgehalten, vorgetragen:

Rede des Kaiserlichen Abgesandten Volmars.

Visis Replicis Plenipotentiariorum Regis Christianissimi, deprehendimus inter cetera, Ducem Lotharingia non solum ab omni spe, quod inter Socios & Adhaerentes Sacrae Cæsareae Majestatis, futuræ Pacificationi adnumerari possit, excludi, verum etiam torum Ducatum Regno Gallia asseri. Quæ cum non tam insperata, quam prorsus intolerabilia, & ab omni recta ratione aliena esse videantur, & sane re vera sunt, atque adeo progressum omnem tractandæ Pacis impeditre possint, officii nostri esse duximus, priusquam ad reliqua Tractatus capita deveniatur, quam dudum proponueramus, postulationem de concedendo Salvo Conductu pro dicto Domino

no